

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 137

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweibrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. S. 637. —
Bekanntmachung über das Rückzugsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. S. 642

(Nr. 4906) Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweibrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

I. Durchschnittsbrand

Für das Betriebsjahr 1915/16 wird der Durchschnittsbrand der Brennereien auf 90 Hundertheile des allgemeinen Durchschnittsbrandes gekürzt.

II. Kontingent

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird das Kontingent der Brennereien im Königreiche Bayern (einschließlich Jungholz und Mittelberg), im Königreiche Württemberg und im Großherzogthume Baden und die sonst zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge für die einzelne Brennerei im Betriebsjahr 1915/16 auf 80 Hundertheile derjenigen Alkoholmenge festgesetzt, die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 auf Grund der Vorschrift in Nr. 2 unter a oder b der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) zugewiesen worden war, wenn diese Menge mehr als 300 Hektoliter Alkohol betragen hatte. Betrug die der Brennerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesene Alkoholmenge 300 Hektoliter oder weniger, so behält es hierbei auch für das Betriebsjahr 1915/16 sein Bewenden; betrug diese Menge mehr als 300 Hektoliter Alkohol, so findet eine Herabsetzung unter diese Grenze nicht statt.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

155

Ausgegeben zu Berlin am 9. Oktober 1915.